Anlage 1 zu 2016/055

Der Landrat

Landkreis Konstanz

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialplanung	21.04.2015	**2015/097**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.05.2015
Kreistag	öffentlich	18.05.2015

Tagesordnungspunkt 19.2

Fortschreibung des Kreispflegeplans;
Antrag der Fraktion der CDU

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat die Anfrage in seiner Sitzung am 04.05.2015 erhalten. Nach Auffassung des Ausschusses soll sich die „Strukturkommission Altenhilfe" mit der Thematik befassen.

Sachverhalt

Die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO), welche am 01.09.2009 in Kraft getreten ist, stellt an die stationären Einrichtungen bauliche und konzeptionelle Anforderungen, angepasst auf die Zielrichtung des Heimrechts. In der LHeimBauV wurden bereits Übergangsfristen berücksichtigt, eine vollständige Umsetzung ist grundsätzlich ab dem 01.09.2019 gefordert – siehe **Anlage 1**.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU-Kreistagsfraktion um Aufarbeitung und Beantwortung folgender Fragen (**Anlage 2**):

1. **Bestand an Pflegeheimplätzen**

   Frage 1:

   Wie viele Pflegeheimplätze stehen im Landkreis Konstanz zur Verfügung?

   Im Landkreis Konstanz stehen laut Versorgungsverträgen (Stand 17.03.2015) insgesamt **2.849 Dauerpflegeplätze** zur Verfügung (**Anlage 3**).

   Die Zahl bezieht sich auf den Bereich der Altenhilfe nach dem SGB XI – d. h. ohne die Behinderteneinrichtungen nach dem SGB XII. Bereits heute gibt es bei verschiedenen Einrichtungen hiervon marktbedingte oder von den Trägern gewollte Abweichungen.

In der Region Konstanz und Umgebung gilt es zu berücksichtigen, dass das Zentrum für Psychiatrie Reichenau ein überregionales Einzugsgebiet umfasst und die dortigen Pflegeplätze auf einen speziellen Personenkreis ausgerichtet sind.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Plätze in alternativen Wohnformen / Sonderwohnformen für ältere Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf nach dem Landesheimgesetz und dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG). Hier stehen ca. 65 Plätze zur Verfügung.

2. Bedarf an Pflegeheimplätzen

Frage 2:

Wie wird sich der Bedarf an Pflegeheimplätzen im Landkreis in den einzelnen Versorgungsregionen bis zum Jahr 2025 voraussichtlich entwickeln?

Der aktuelle Landespflegeplan sowie die Bedarfseckwerte auf Gemeindeebene stehen für den Planungshorizont 2020 zur Verfügung. Die Vorausschätzung des stationären Pflegebedarfs beruht auf der Grundlage von Nutzungsquoten in den Pflegeheimen, die wiederum von der Angebotsstruktur abhängig sind. Damit besteht die Gefahr, dass Versorgungsdefizite oder Überangebote in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Dieses Risiko fällt umso höher aus, je kleiner die Gebietseinheit ist, in der die Basisdaten erhoben werden. Deshalb ist es notwendig, bei den gemeindebezogenen Bedarfseckwerten die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Insgesamt betrachtet ergibt sich für den Landkreis ein hoher Versorgungsgrad an Pflegeheimplätzen bei gleichzeitig unausgewogener Versorgungsstruktur (**Anlage 4**).

Örtliche Bedarfslücken zeichnen sich insbesondere im Planungsraum Konstanz ab. Das Versorgungsdefizit fällt unter Berücksichtigung der überregional ausgerichteten Belegungsstruktur des Zentrums für Psychiatrie Reichenau noch gravierender aus.

3. Auswirkungen der LHeimBauVO auf die Zahl der Pflegeplätze

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wie sich die LHeimBauVO auf die Zahl der ab 2019 zur Verfügung stehenden Pflegeplätze – insgesamt und bezogen auf die einzelnen Versorgungsregionen innerhalb des Landkreises – auswirken wird?

Im Rahmen der Erfüllung ihres Prüfauftrages führte die Heimaufsicht bereits ab 2010, zuletzt im Frühjahr 2014, eine umfangreiche Erhebung bei allen stationären Einrichtungen im Landkreis Konstanz durch. Eine zusätzliche Blitzumfrage bei den Einrichtungen durch die Sozialplanung des Landkreises Konstanz ergab eine Aktualisierung der Daten im Hinblick auf die Fragen der CDU-Kreistagsfraktion im März 2015, reduziert auf die Kernaussagen der LHeimBauV.

Der bauliche Standard der stationären Einrichtungen im Landkreis Konstanz ist insgesamt gut. 15 der 38 Einrichtungen nach SGB XI wurden nach der Jahrtausendwende fertiggestellt.

In den Bestandsbauten ist eine Anpassung an die Anforderungen der LHeimBauV in unterschiedlicher Ausprägung angezeigt.

Der Einzelzimmeranteil liegt nach Feststellung der Heimaufsichtsbehörde bei durchschnittlich ca. 65 %, ohne Berücksichtigung der erforderlichen Zimmergröße und Ausstattung nach der LHeimBauV.

Nach bisherigem Kenntnisstand würde sich die Zahl der Pflegeplätze nach SGB XI von derzeit 2.877 durch die bauliche Anpassung an die LHeimBauV zum 01.09.2019, ohne Berücksichtigung etwaiger Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen, auf **2.061 Pflegeplätze** reduzieren.

Im Einzelnen: Wegfall DZ 497 Plätze / Verlust EZ Größe, Raumbreite, Sanitärbereich 81 Plätze / Abbau Schaffung der Wohngruppen (Küche und HSW-Raum, Aufenthaltsbereich) 162 Plätze und bekannte Schließungen durch Träger nach mdl. Mitteilung 76 Plätze, d. h. insgesamt ein Abbau von 816 Pflegeplätzen nach SGB XI.

Andererseits sind in den nächsten Jahren zahlreiche Maßnahmen geplant (siehe Ziffer 4), so dass sich die Reduzierung der Platzzahlen insgesamt in Grenzen halten wird. Die Verteilung der Pflegeplätze auf die einzelnen Versorgungsregionen ist aus der **Anlage 5** ersichtlich. Durch den Abbau von Doppelzimmern wird sich der Problemdruck insbesondere im Planbereich Konstanz (vgl. Hinweis zum ZfP Reichenau) weiter verschärfen.

Diese Schätzung ist mit einigen Unsicherheiten behaftet:

(1) Überlegungen der Träger zu baulichen Veränderungen befinden sich in der Anfangs- und Planungsphase und sind deshalb noch nicht zu benennen.

(2) Anträge auf Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO sind bereits oder werden noch gestellt. Im Landkreis Konstanz kommen jedoch lediglich ca. 10 stationäre Einrichtungen nach SGB XI in Frage, mit einer Verlängerungsfrist auf die KJ 2020 bis KJ 2034.

(3) Geplante Umbau- und Neubaumaßnahmen stehen noch unter Heimrechts-, Baurechts- sowie Finanzierungsvorbehalt.

4. Geplante Maßnahmen

Frage 4:

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Auswirkungen der LHeimBauVO auf die pflegerische Infrastruktur rechtzeitig abschätzen und beeinflussen zu können?

Seitens der betroffenen Träger sind sowohl Umstrukturierungen (z. B. bauliche Änderungen im Bestand durch Umbauten) als auch Anbau- bzw. Ersatzneubauten geplant, um eine wirtschaftliche Größe ihrer Einrichtung halten zu können.

Im **Planbereich Ost** plant ein Träger die Schließung eines Hauses (47 Plätze/Abbau) ab 2019. Ein Träger plant einen Erweiterungsbau mit 53 Plätzen. Ein Träger plant einen Ersatzneubau bei bestehender Platzzahl.

Im **Planbereich West** bestehen in zwei Gemeinden Überlegungen, mögliche Baugebiete für neue stationäre Einrichtungen nach SGB XI auszuweisen, um neue Standorte zu ermöglichen.

Weitere geplante Maßnahmen die der Heimaufsicht durch Beratungen / Anfragen bekannt sind:

- Im **Planbereich Ost** ist ein Erweiterungsbau mit gleichzeitiger Anpassung des Bestandbaus geplant mit zusätzlich ca. 50 Pflegeplätzen. In Stockach entsteht eine neue Einrichtung mit 99 Pflegeplätzen – voraussichtliche Inbetriebnahme im Frühjahr 2017.
- Im **Planbereich Konstanz** ist eine Einrichtung mit 60 Pflegeplätzen in Planung.
- Im **Planbereich Mitte** ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach WTPG mit 12 Plätzen an einem Standort geplant, eine weitere Planung besteht durch einen anderen Träger mit zwei Wohngemeinschaften mit 24 Plätzen (steht noch sehr am Anfang).

  Aufgrund der Unmöglichkeit einer Umsetzung der LHeimBauV wird eine Einrichtung (52 Plätze) in 2019 schließen müssen.
- Im **Planbereich West** wird ein Abbau um ca. 100 Pflegeplätzen zu erwarten sein. Fraglich ist nur die Art der Umsetzung.

Seitens der Sozialverwaltung wird die Entwicklung laufend fortgeschrieben und die betroffenen Träger werden von der Heimaufsicht entsprechend beraten.

Gemeinden, Investoren und Träger, die am Neubau eines Pflegeheims interessiert sind, erhalten sozialplanerische Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Einschätzung der örtlichen Bedarfssituation.

5. Kompetenzen Heimaufsichtsbehörde

Frage 5:

Welche Kompetenzen die Heimaufsichtsbehörde des Landkreises im Hinblick auf mögliche Anträge von Trägern hat, die einen Bestandsschutz oder eine Ausnahmeregelung (z. B. in denkmalgeschützten Gebäuden) geltend machen könnten?

Mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.04.2014 wurde die Erteilung von Ausnahmeregelungen der LHeimBauV geregelt. Das Sozialministerium behielt sich diese Entscheidungen vor nach Vorlage eines Entscheidungsvorschlages durch die Heimaufsichtsbehörde.

Anträge auf Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO konnten bei der Heimaufsicht gestellt werden.

Im Rahmen der Fachtagung der Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg wurde darauf hingewiesen, dass es einen neuen Erlass gibt, wonach dieser Aufgabenbereich an die örtlichen Heimaufsichtsbehörden übertragen wird. Hierbei sind die Heimaufsichtsbehörden an die LHeimBauV sowie die ER-Bau (Ermessenslenkende Richtlinien, seit 02.2015 veröffentlicht) gebunden sowie an den Grundsatz einer fehlerfreien Ermessensausübung.

Der aktuelle Erlass liegt den Heimaufsichtsbehörden seit dem 16.04.2015 vor und ist als **Anlage 6** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Anlage 1 - Landesheimbauverordnung 18.04.2011

Anlage 2 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.03.2015

Anlage 3 - Bestand Pflegeheimplätze 2015

Anlage 4 - Bedarf Pflegeheimplätze 2020 – Bestand 2015

Anlage 5 - Bedarf Pflegeheimplätze 2020 – Bestand 2019

Anlage 6 - Erlass Sozialministerium 09.04.2015

Anlage 1 zu Anlage 1

Amtliche Abkürzung:	LHeimBauVO	**Quelle:**	
Ausfertigungsdatum:	18.04.2011		
Gültig ab:	01.09.2009		
Dokumenttyp:	Verordnung	**Fundstelle:**	GBl. 2011, 197
		Gliederungs-Nr:	2170

Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) Vom 18. April 2011

Zum 31.07.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 24 Satz 1 Nr. 1 des Landesheimgesetzes (LHeimG) vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen im Sinne von § 1 Absatz 1 LHeimG muss sich vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen mit ein.

(2) Heime sind in erster Linie Wohnraum. Dieser umfasst individuell und gemeinschaftlich genutzte Bereiche, die zusammen Wohneinheiten bilden. Wohneinheiten sind entweder abgeschlossene Wohnungen, die ansonsten den Regelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entsprechen und mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung genutzt werden, oder Wohngruppen, die individuell genutzte Privatbereiche (Bewohnerzimmer) sowie die direkt mit diesen verbundenen, gemeinsam genutzten Wohnflächen umfassen und vorwiegend von Personen genutzt werden, die auch mit Unterstützung zu einer selbständigen Haushaltsführung nicht in der Lage sind.

(3) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.

(4) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime müssen weiterhin so gestaltet werden, dass den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf Selbständigkeit und Sicherheit Rechnung getragen wird. Dies schließt insbesondere Barrierefreiheit und sonstige Maßnahmen ein, die eine selbständige und sichere Nutzung von Wohnräumen, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben sowie die Orientierung im Heimbereich ermöglichen oder erleichtern.

§ 2
Standort und Einrichtungsgröße

(1) Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen.

(2) Die Einrichtungsgrößen sollen sich an dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz orientieren und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten.

(3) Die Standorte stationärer Einrichtungen sollen möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein.

§ 3
Individuelle Wohnbereiche

(1) Soweit Heime keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstellen, muss für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammen geschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können.

(2) Bei den Bewohnerzimmern in Wohngruppen muss die Zimmerfläche ohne Vorraum mindestens 14 qm oder einschließlich Vorraum mindestens 16 qm sowie die lichte Raumbreite mindestens 3,2 m betragen. Vorflure und Sanitärbereiche zählen nicht zur notwendigen Zimmerfläche im Sinne von Satz 1.

(3) Vorflure umfassen abgegrenzte Flächen zwischen den Gemeinschafts- und Individualbereichen und dienen in der Regel der Erschließung von zwei Zimmern und eines gemeinsamen Sanitärbereiches. Vorräume umfassen die Durchgangsfläche zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitärräumen.

(4) In Wohngruppen in bestehenden Heimen muss jeweils bis zu zwei Bewohnerzimmern und in neu errichteten Heimen jedem Bewohnerzimmer direkt ein Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC zugeordnet sein, sofern nicht zwei Zimmer zu einer Einheit im Sinne des Absatz 1 durch einen Vorflur miteinander verbunden sind. Bei Heimen, die in Wohnungen untergliedert sind, müssen in den Wohnungen für jeweils bis zu 4 Personen ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sein.

(5) Bei der Gestaltung der Individualbereiche soll den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner soweit wie möglich entsprochen werden. Dies gilt auch für die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände.

§ 4
Gemeinschaftsbereiche

(1) Sofern nicht Wohnungen die Wohneinheiten im Heimbereich bilden, muss die Bildung von Wohngruppen möglich sein. In Wohnungen sollen nicht mehr als acht und in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden.

(2) Das Raumkonzept von Wohngruppen schließt neben Bewohnerzimmern insbesondere gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsbereiche ein. Die Wohnfläche dieser Aufenthaltsbereiche darf 5 qm pro Bewohnerin oder Bewohner nicht unterschreiten. Bis zu einem Drittel dieser Fläche kann auch auf Aufenthaltsbereiche für regelmäßige gruppenübergreifende Aktivitäten außerhalb der Wohngruppen entfallen. In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.

(3) In Heimen, bei denen die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung in der Regel ausschlaggebend für einen Heimeintritt ist (Pflegeheimen), müssen in den Wohngruppen oder in deren unmittelbarer Nähe die notwendigen Funktions- und Arbeitsräume vorhanden sein. Sofern die Anforderungen nach § 3 Absatz 4 erfüllt sind, ist in Pflegeheimen pro Einrichtung ein für alle Bewohnerinnen und Bewohner gut erreichbares Pflegebad ausreichend.

(4) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, soll im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima wie auch eine gute Beleuchtung gewährleistet werden. Anzustreben ist eine möglichst natürliche Belichtung und eine helle gleichmäßige Beleuchtung in den Wohnbereichen. Insbesondere für die Wohngruppenbereiche von Pflegeheimen müssen geeignete Be- und Entlüftungskonzepte bestehen.

(5) Heime beziehungsweise Wohngruppen innerhalb von Heimen sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnerinnen und Bewohnern selbständig nutzbaren Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) verfügen. Geschlossene Heimbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen Außenbereich verfügen.

§ 5
Geltung, Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen. Sie gelten weiterhin, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt im Falle der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung des Raumkonzeptes betroffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.

(2) Sie gelten ansonsten für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

(3) Die Übergangsregelungen nach Absatz 2 gelten sinngemäß für bereits laufende Baumaßnahmen sowie für konkret geplante Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine baureife Planung vorliegt.

(4) Bereits während der Übergangsfristen ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, der Abbau von Doppelzimmern anzustreben. Sofern im Rahmen der Übergangsregelungen Bewohnerzimmer noch mit zwei Personen belegt werden, müssen diese jedoch spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen.

(5) Sofern in bestehenden Einrichtungen die Anforderungen nach § 3 Absatz 4 technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind und deshalb ohne zeitliche Befristung Ausnahmen zugelassen werden, müssen spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren auf allen Wohnebenen mindestens für jeweils bis zu vier Bewohner ein WC und für jeweils bis zu 15 Bewohner ein an die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner angepasstes Gemeinschaftsbad vorhanden sein.

(6) Die Belegung von Bewohnerzimmern mit mehr als zwei Personen ist nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nicht mehr zulässig.

(7) Sofern sich bei nach Landesrecht geförderten Einrichtungen durch die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung förderschädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen ergeben, soll dies in der Regel nicht zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 6
Befreiungen und Ausnahmeregelungen

(1) Ist dem Träger einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

(2) Die nach dem Landesheimgesetz möglichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen dieser Verordnung können insbesondere angewandt werden

1. für Heime mit weniger als 15 Plätzen, die als selbständig wirtschaftende Wohngemeinschaften betrieben werden und die räumlich nicht mit weiteren Heimbereichen verbunden sind,

2. für Wohnbereiche innerhalb von Heimen mit einem speziellen Betreuungskonzept für immobile schwerstpflegebedürftige Personen, die vollständig von fremder Hilfe abhängig sind und die von sich aus keine soziale Interaktion mehr eingehen beziehungsweise aufrechterhalten können,

3. für Heime, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen und deren speziell auf diese Behinderungen abgestimmtes Betreuungskonzept nur mit Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt werden kann.

§ 7 [1])
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 LHeimG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einrichtung betreibt, in der die Anforderungen

1. an die individuellen Wohnbereiche nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 4 nicht erfüllt sind,

2. an die Gemeinschaftsbereiche nach § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder 5 Satz 2 nicht erfüllt sind oder

3. zur Umsetzung der Verordnung nach § 5 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 oder 6 nicht erfüllt sind.

Fußnoten

[1]) § 7 in Kraft mit Wirkung vom 10. Mai 2011

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

(2) Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 12. August 2009 (GBl. S. 467) tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 außer Kraft mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1, der am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 18. April 2011 DR. STOLZ

© juris GmbH

Anlage 2 zu Anlage 1

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

Kreisrat Andreas Hoffmann

Fortschreibung des Kreispflegeplans

Auswirkung der Landesheimbauverordnung auf die pflegerische Infrastruktur im Landkreis Konstanz

Seit dem 1. September 2009 ist die Landesheimbauverordnung in Kraft. Die Verordnung regelt, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen ein Einzelzimmer mit einer Fläche von mindestens 14 qm und einer durchgängigen Raumbreite von mindestens 3,20 m zur Verfügung stehen muss. Mehrbettzimmer sind demnach nicht mehr zulässig. Gleichzeitig wird bei Umbauten von Pflegeheimen gefordert, dass Wohngruppen nicht mehr als 15 Plätze umfassen dürfen und damit ggf. das Betreuungskonzept der Heime in Richtung des sogenannten Hausgemeinschaftsmodells zu verändern ist.

Bestehende Einrichtungen müssen diese Vorgaben spätestens ab dem 1. September 2019 erfüllen. Diese Frist kann auf 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung oder grundlegender Sanierung verlängert werden.

Die Umsetzung der Landesheimbauverordnung wird eine deutliche Reduzierung der Platzzahl in den bestehenden Einrichtungen zur Folge haben, weil die wegfallenden Mehrbett-/Doppelzimmerplätze nur in Ausnahmefällen durch entsprechend viele neue Einzelzimmer ersetzt werden können und nur ein Teil der betroffenen Einzelzimmer durch Anpassung an die neuen Vorgaben erhalten werden können.

Im Landkreis Konstanz gibt es, bezogen auf die regionale Verteilung der vorhandenen Pflegeheimplätze noch unterversorgte Bereiche. Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der og. Vorgaben sogar zur vorhandenen Unterversorgung bereits vorhandene Plätze gefährdet sind. Heimaufsichtsbehörde und Pflegekassen befassen sich seit geraumer Zeit auch im Landkreis Konstanz mit der Thematik.

Aufgrund der direkten Auswirkungen auf den zur Fortschreibung anstehenden Kreispflegeplan, bitten wir um Aufarbeitung und Beantwortung folgender Fragen:

1. wie viele Pflegeheimplätze stehen im Landkreis Konstanz derzeit zur Verfügung;
2. wie wird sich der Bedarf an Pflegeheimplätzen im Landkreis nach in den einzelnen Versorgungsregionen bis zum Jahr 2025 voraussichtlich entwickeln;
3. welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wie sich die Landesheimbauverordnung auf die Zahl der ab 2019 zur Verfügung stehenden Pflegeplätze – insgesamt und bezogen auf die einzelnen Versorgungsregionen innerhalb des Landkreises – auswirken wird;
4. welche Maßnahmen sind geplant, um die Auswirkungen der Landesheimbauverordnung auf die pflegerische Infrastruktur rechtzeitig abschätzen und beeinflussen zu können;
5. welche Kompetenzen die Heimaufsichtsbehörde des Landkreises im Hinblick auf mögliche Anträge von Trägern hat, die einen Bestandschutz oder eine Ausnahmeregelung (z.B. in denkmalgeschützten Gebäude) geltend machen könnten.

Aufgrund der Bedeutung des Themas bitten wir um Berichterstattung und um Beratung im Sozialausschuss des Kreistags.

Konstanz, den 09.03.2015

Andreas Hoffmann

namens der CDU-Kreistagsfraktion

Anlage 3 zu Anlage 1

Bestand an Pflegeheimplätzen im Landkreis Konstanz - Dauerpflege

Gemeinde	Einrichtung	Pflegeplätze 2015
Allensbach	Altenpflegeheim Maria Hilf	115
Bodman-Ludwigshafen	Betreuung und Pflege am See	43
	Casa-Reha „Am Bodensee“	47
Engen	Senioren- und Pflegeheim	51
	Seniorenhaus Katharina	58
Gaienhofen	Seeheim Höri	46
Gailingen	Seniorenpension Friedrichsheim	52
Gottmadingen	Altenpflegeheim St. Hildegard	95
Konstanz	Haus Chris-Tina	55
	Parkwohnstift Rosenau	59
	Seniorenzentrum Im Paradies	84
	Spitalstiftung - Luisenheim	60
	- Talgarten	76
	- Salzberg	64
	- Urisberg	80
	Altenpflegeheim St. Marienhaus	101
	Senioren-Residenz Tertianum[1]	23
	Don Bosco	57
Orsingen-Nenzingen	Wohn- und Pflegeheim Da-Heim	30
Radolfzell	Hospital zum Heiligen Geist	102
	Pflegeheim Waldblick	50
	Altenhilfezentrum Pro Human	27
	Pro Seniore Residenz	125
Reichenau	Zentrum für Psychiatrie[2]	145
Rielasingen-Worblingen	Pflegezentrum St. Verena	96
Singen	Alten- und Pflegeheim St. Anna	116
	Haus am Hohentwiel	109
	Michael-Herler-Heim	84
	Seniorenheim Haus zum Feierabend	44
	Emil-Sräga-Haus	70
	Pflegezentrum Hegau	102
	Servicehaus Sonnenhalde	130
Steißlingen	Helianthum Lebensstätte	70
Stockach	Evang. Altersheim	87
	Casa-Reha „Am Osterholz“	110
	Pflegeheim Stegwiesen	34
Tengen	Pflegeheime Schloss Blumenfeld	180
Gesamt		**2.877**

[1] ohne Vergütungsvereinbarung
[2] überregionales Einzugsgebiet

Stand März 2015

Pflegeplanung der Dauerpflegeplätze im Landkreis Konstanz nach Planbereichen (*obere Variante*)

Der Bedarf bezieht sich jeweils auf das Jahr 2020; der Bestand gibt den Sachverhalt des Jahres 2015 wider.

Planbereich West	Bedarf	Bestand	Diff.
Aach	13		
Hilzingen	72		
Mühlhausen-Ehingen	31		
Tengen	40	180	
Volkertshausen	20		
Summe	**176**	**180**	**4**

Planbereich Mitte	Bedarf	Bestand	Diff.
Gaienhofen	37	46	
Öhningen	41		
Moos	27		
Radolfzell	344	304	
Rielasingen-Worblingen	121	96	
Büsingen	19		
Gailingen	27	52	
Gottmadingen	101	95	
	717	**593**	**-124**

Planbereich Ost	Bedarf	Bestand	Diff.
Bodman-Ludwigshafen	45	90	
Eigeltingen	27		
Hohenfels	15		
Mühlingen	15		
Orsingen-Nenzingen	23	30	
Steißlingen	39	70	
Stockach	145	231	
	309	**421**	**112**

Planbereich Singen	Bedarf	Bestand	Diff.
Engen	97	109	
Singen	544	655	
Summe	**641**	**764**	**123**

Planbereich Konstanz	Bedarf	Bestand	Diff.
Allensbach	74	115	
Konstanz	906	659	
Reichenau	40	145	
	1020	**919**	**-101**

Summe Landkreis	Bedarf	Bestand	Diff.
	2863	**2877**	**14**

Anlage 4 zu Anlage 1

Datenbasis Bedarf: Berechnungen nach der Methode Dr. Peter Messmer

Pflegeplanung der Dauerpflegeplätze im Landkreis Konstanz nach Planbereichen (*obere Variante*)

Der Bedarf bezieht sich jeweils auf das Jahr 2020; der Bestand gibt den geschätzten Sachverhalt des Jahres 2019 wider.

Planbereich West	Bedarf	Bestand	Diff.
Aach	13		
Hilzingen	72		
Mühlhausen-Ehingen	31		
Tengen	40	80	
Volkertshausen	20		
Summe	**176**	**80**	**-96**

Planbereich Mitte	Bedarf	Bestand	Diff.
Gaienhofen	37	46	
Öhningen	41		
Moos	27		
Radolfzell	344	316	
Rielasingen-Worblingen	121	96	
Büsingen	19		
Gailingen	27	24	
Gottmadingen	101	95	
	717	**577**	**-140**

Planbereich Ost	Bedarf	Bestand	Diff.
Bodman-Ludwigshafen	45	43	
Eigeltingen	27		
Hohenfels	15		
Mühlingen	15		
Orsingen-Nenzingen	23	30	
Steißlingen	39	120	
Stockach	145	383	
	309	**576**	**267**

Planbereich Singen	Bedarf	Bestand	Diff.
Engen	97	109	
Singen	544	611	
Summe	**641**	**720**	**79**

Planbereich Konstanz	Bedarf	Bestand	Diff.
Allensbach	74	115	
Konstanz	906	719	
Reichenau	40	145	
	1020	**979**	**-41**

Summe Landkreis	Bedarf	Bestand	Diff.
	2863	**2932**	**69**

Anlage 5 zu Anlage 1

Datenbasis Bedarf: Berechnungen nach der Methode Dr. Peter Messmer

Anlage 6 zu Anlage 1

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
unteren Heimaufsichtsbehörden

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Tübingen
Freiburg
- Heimaufsicht –

Datum 09.04.2015
Name Dr. Angela Postel
Durchwahl 0711/123-3685
Aktenzeichen 33-5032.1-020/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail

Durchführung der Landesheimbauverordnung
- Anwendung des § 6 LHeimBauVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem zwischenzeitlich die Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) veröffentlicht wurden, ist der Erlass vom 23.04.2014 teilweise obsolet geworden und wird hiermit aufgehoben.

Stattdessen ist ab sofort wie folgt zu verfahren:
Entscheidungen über eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO werden von der unteren Heimaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung eigenständig getroffen. Der Abstimmung mit dem Sozialministerium bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.
Eine Mehrfertigung des Bescheids nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO ist an das Sozialministerium zu übersenden.

In Bezug auf Ausnahmeregelungen nach § 6 Abs. 2 LHeimBauVO verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 31 WTPG, wonach die Zustimmung des Sozialministeriums als oberste Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schmolz